

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Uniflux Schirle GmbH & Co. KG * Heilberger Straße 51/1 * 74426 Bühlerzell

Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtig oder künftig abzuschliessenden Verkäufe, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Allgemeine Vertrags- und Lieferungsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Angebot und Vertragsabschluss

Alle Bestellungen, Liefer- und Kaufverträge, sonstige Abschlüsse und Vereinbarungen aller Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bis zu unserer schriftlichen Bestätigung gelten Angebote aller Art als unverbindlich. Telegrafische, telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Durch Beauftragte getätigte Verkäufe bedingen unserer schriftlichen Zustimmung. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind aufgrund der heutigen Materialpreise und Arbeitslöhne errechnet.

Bei Preiserhöhung gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis. Für den Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen und sonstige Abgaben gelten als vereinbart. Wir behalten uns insbesondere vor, entsprechende Preiserhöhungen vorzunehmen, sofern unsere Kalkulationsgrundlagen durch Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und andere unserer Verantwortung entzogene Umstände ungünstig beeinflusst werden.

Erfolgen Auftragsbestätigung und Berechnung in anderer Währung als in €, so sind die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Umrechnungskurse der Deutschen Bundesbank innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei Bezahlung in Anwendung zu bringen.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ist, ab unserem Werk in Bühlerzell. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind ohne Einfluss auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den endgültigen Verkaufspreis verrechnet. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Hierbei werden alle Einziehungs- und Diskontspesen dem Käufer berechnet. Die Weitergebung und Prolongation gelten gleichfalls nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der Lieferer keine Haftung.

Die Rechnungen sind, soweit nicht besonders abweichende Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 30 Tagen in bar ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% Skonto gewährt. Bei Überschreitung des Zahlungszieles um 30 Tage ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe der von Privatbanken für offene Kredite berechnete Zinsen und Provisionssätze, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, zu entrichten. Im übrigen sind irgendwelche Nachlässe, Skonti oder sonstige Vergünstigungen, soweit sie nicht mit uns schriftlich vereinbart sind, ausgeschlossen. Im Falle einer Skontogewährung gilt diese nur unter der Voraussetzung, dass keine anderweitigen fälligen Verbindlichkeiten mehr gegenüber uns bestehen. Die Aufrechnung von irgendwelchen Gegenansprüchen gegen unsere Kaufpreisforderung ist unzulässig.

Verpackung

Vom Käufer gewünschte oder von uns für notwendig erachtete Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Versendung erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Transportschäden hat sich der Besteller unverzüglich vom Spediteur/Bahn/Post bestätigen zu lassen. Nur bei Einsendung dieser Bestätigung an den Lieferer innerhalb von 4 Tagen kann vom Lieferer Ersatz geleistet werden.

Lieferung

Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. In Fällen von Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen, Streik, Aussperrungen und in sonstigen Fällen höherer Gewalt im eigenen Betrieb oder bei Unterlieferanten sind wir berechtigt, Lieferzeitverlängerungen in Anspruch zu nehmen oder vom Verträge zurückzutreten.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet, bei Lagerung in Räumen des Lieferers mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts gem. Abs. 2 entfällt jedwede Schadensersatzpflicht.

Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Unterbleibt die Lieferung innerhalb der Nachfrist, so ist der Käufer befugt, durch schriftliche Erklärung, die uns gegenüber abzugeben ist, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, Verzuges oder Ausfallkosten ist ausgeschlossen. Auftragsannullierungen oder Änderungen setzen unsere schriftliche Zustimmung voraus. Hierbei behalten wir uns das Recht vor, für die bereits gefertigte und anderweitig nicht verwendbare Ware Annullierungskosten zu berechnen.

Gewährleistung

Etwaige bei der Lieferung erkennbare Mängel sind uns binnen einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich mitzuteilen. Unsere Gewährleistung beschränkt sich alsdann auf die kostenlose Ersatzlieferung für die begründet beanstandeten Teile des Liefergegenstandes. Die beanstandeten Teile sind in unverändertem Zustand **spesenfrei zur Prüfung einzusenden**. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand oder die beanstandeten Teile von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden sind und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Käufer unsere Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung pp.) nicht befolgt.

Eine technische Abnahmeprüfung hat – falls nicht anders vereinbart – beim Besteller zu erfolgen. Der Besteller kann die Ware auch durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder Firma auf seine Kosten abnehmen lassen. Unterlässt der Besteller die Abnahme und

Prüfung, so kann er nach erfolgter Absendung wegen aller bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Mängel keine Rechte mehr geltend machen. Die Ware gilt dann als vertragsgemäß geliefert und übernommen.

Für Mängel, die während des betrieblichen Einsatzes des Liefergegenstandes auftreten, und das etwaige Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten ausschließlich folgende Abreden:

Alle Bauteile und Aggregate, die innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten seit Auslieferung nachweislich wegen fehlender Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelnder Ausführung unbrauchbar werden, werden nach unserer Wahl unentgeltlich ausgebessert oder kostenlos ausgewechselt. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Mängel, die dieser Gewährleistung unterliegen, sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Im Austausch ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse, die Bestandteil des Liefergegenstandes bilden, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung fehlerhafter Montage, unsachgemäßer Bedienung durch den Käufer oder Dritte, unnatürliche Abnutzung durch Einsatz in einer Umgebung mit aggressiven Säuren und Gasen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unterlassener Pflege und Wartung, unzulässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Veränderung der Sicherheitseinrichtungen und Verwendung von Teilen beruhen, die nicht Originalteile unseres Lieferprogramms sind.

Der Käufer hat uns zur Vornahme aller, nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen, nach vorheriger Verständigung angemessene und erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls tritt Beschränkung oder Erlöschen der Gewährleistung ein. Wir sind berechtigt, die Beseitigung der Mängel nach unserer Wahl in eigener Werkstatt oder durch Beauftragte ausführen zu lassen. Wir können die Beseitigung von Mängeln jeder Art verweigern, solange der Käufer seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Ein über Auswechslung oder Ersatzlieferung im Rahmen dieser Bedingungen hinausgehender Anspruch auf Wandlung, Minderung, Ausfallkosten und Ersatz mittelbaren oder unmittelbaren Schadens entfällt. Werden unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe des Käufers oder Dritter an dem Gegenstand festgestellt, so wird jede Haftung für hieraus entstehende Folgen ausgeschlossen.

Weitere Leistungen, wie Verpackung, Transport, Reise- und Montagekosten oder weitere Verbindlichkeiten sowie eine Haftung für direkte und indirekte aus einem Defekt unserer Produkte entstandenen Folgeschäden sind von der Garantie ausgeschlossen.

Abweichende Garantieabreden bedürfen der Schriftform.

In Abweichung und/oder Ergänzung hierzu finden die "Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und verwandten elektronischen Erzeugnissen" Anwendung (ORGALIME SE 94, Brüssel, Sept.1994).

Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers unser Eigentums. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch zur Sicherung für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, z.B. Forderungen aus Instandsetzungen und Ersatzteillieferungen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Der Käufer hat ferner die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes sind die gelieferten Waren gesondert von den übrigen Waren des Käufers zu lagern und aufzubewahren. Die Verarbeitung, die Vermischung und alle sonstigen Verfügungen, die unser Eigentumsrecht beeinträchtigen könnten, sind während dieser Zeit nicht statthaft.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden an den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Wenn die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

Ein Eigentumsvorbehalt des Bestellers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung oder Bearbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der anderen bei der Herstellung verwendeten Waren. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß der Kaufpreisanspruch aus dem Weiterverkauf nur auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit voller Bezahlung der Forderung des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Das Entsprechende gilt für abgetretene Forderungen.

Bei Verletzung der Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, Vorauszahlung und Sicherheit zu fordern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Ansprüche.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus der Lieferbeziehung, mit Einschluss etwaiger Frankolieferungen, sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Schwäbisch Hall als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

